

**Kleine Anfrage****Florian Schneider (SPD) vom 28.02.2023****Keulung von Tieren in Geflügelzuchtvereinen im Landkreis Waldeck-Frankenberg
und
Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mitte Dezember 2022 wurden in Haubern und Schmittlotheim (Landkreis Waldeck-Frankenberg) rund 130 Enten, Gänse, Hühner und Tauben gekeult, nachdem durch das Friedrich-Loeffler-Institut die Geflügelpest (Aviäre Influenza) nachgewiesen worden war.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende Viruskrankheit, die durch hochpathogene aviäre Influenzaviren ausgelöst wird. Am 8. Dezember 2022 hat der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor aviäre Influenzaviren bei gehaltenen Vögeln in zwei Betrieben im Landkreis Waldeck-Frankenberg nachgewiesen. Am 9. Dezember 2022 bestätigte das nationale Referenzlabor für Geflügelpest am Friedrich-Loeffler-Institut, dass es sich um das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N1 handelt. Aufgrund dieses Befundes wurde der Ausbruch der Geflügelpest durch die zuständige Veterinärbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg amtlich festgestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie begründet die Landesregierung die Keulung, insbesondere nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Punkt 4, wonach Tiere mit einem gerechtfertigten hohen, genetischen, kulturellen oder pädagogischen Wert schützenswert sind?

Die Tötung der Vögel in betroffenen Haltungen ist gesetzlich vorgeschrieben. In Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ist festgelegt, dass nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs, alle in dem betroffenen Betrieb gehaltenen Tiere gelisteter Arten so bald wie möglich getötet werden müssen. Im Falle von Geflügelpest betrifft dies alle Vogelarten. In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind nur für ganz bestimmte Fälle Ausnahmen von der Tötung der Tiere zugelassen, die bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen genehmigt werden können. Dazu gehören unter anderem Tiere mit einem gerechtfertigten hohen genetischen, kulturellen oder pädagogischen Wert. Dies sind z.B. Vogelarten, die in der Anlage der Geflügelpest-Verordnung aufgeführt sind. Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, dass es sich bei den Tieren der betroffenen Betriebe um Tiere mit einem gerechtfertigt hohen genetischen, kulturellen oder pädagogischen Wert handelte.

Frage 2. Inwiefern lag die EU 220/6987 bei der betroffenen Geflügelzucht vor?

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Fragestellung auf die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegten Ausnahmemöglichkeiten von der Tötung bezieht.

In Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind die Fälle und Voraussetzungen, in bzw. unter denen eine Ausnahme von der Tötung genehmigt werden kann, geregelt. So kann die für die Tierhaltung örtlich zuständige Veterinärbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt für Vögel der betroffenen Haltung eine Ausnahme von der Tötung genehmigen, sofern diese Vögel in einer gesonderten epidemiologischen Einheit gehalten wurden. Dies setzt voraus, dass

die Vögel dieser Einheit mit negativem Ergebnis auf das Geflügelpestvirus untersucht und bereits mindestens 21 Tage vor dem Nachweis der Geflügelpest vollständig von den Vögeln, bei denen das Virus nachgewiesen wurde, getrennt gehalten und von unterschiedlichem Personal betreut wurden. Somit müssen die verschiedenen epidemiologischen Einheiten bereits vor dem Ausbruch der Geflügelpest etabliert worden sein.

Des Weiteren kann eine Ausnahme von der Tötung für bestimmte in Art 13 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 genannte Tierkategorien gewährt werden. Um unter diese Ausnahmeregelungen zu fallen, müssen Tierhalterinnen und Tierhalter in Hessen vor der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in ihrem Betrieb einen formlosen Antrag bei dem für ihre Tierhaltung zuständigen Regierungspräsidium stellen, der ein umfassendes Konzept mit Biosicherheitsmaßnahmen enthält, durch das eine Übertragung des Virus auf nicht infizierte gehaltene und wildlebende Vögel verhindert wird. Nach der Genehmigung des Konzepts durch das zuständige Regierungspräsidium müssen die darin beschriebenen Schutzmaßnahmen spätestens im Ausbruchfall konsequent umgesetzt werden.

Insofern besteht aus fachaufsichtlicher Sicht kein Grund dafür, das Vorgehen der zuständigen Veterinärbehörde in Zweifel zu ziehen, da die beiden betroffenen Tierhaltungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben.

Frage 3. Welche Lehren zieht die Landesregierung aus dem beschriebenen Fall, bei dem Tiere von der „Roten Liste“ (GEH; Gesellschaft zur Erhaltung alter und aussterbender Haustierrassen) bzw. der seltenen Geflügelliste (Zuchttierbestandserfassung) zum Opfer gefallen sind?

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass es sich bei den getöteten Tieren der beiden betroffenen Betriebe um Vogelarten handelte, die auf der Roten Liste oder einer anderen Liste über seltene Geflügelarten aufgeführt sind.

Frage 4. Wie bewertet sie den Umstand, dass bei der systematischen Tötung ein genetischer Fundus und kulturelle Schätze unwiederbringlich zerstört werden?

Die Landesregierung betrachtet den Verlust wertvoller genetischer Ressourcen mit Sorge. Deshalb soll von den rechtlich vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht werden, sofern die betroffenen Betriebe die Voraussetzungen erfüllen.

Frage 5. Wer hat wann und aus welchen Gründen veranlasst, dass der Komplettbestand gekeult statt in Isolation gesteckt werden sollen?

Die Tötung wurde nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg angeordnet und am 10. Dezember 2022 durchgeführt.

Frage 6. Welche Maßnahmen bietet die Landesregierung, um Züchterinnen und Züchter bei der Bekämpfung der Geflügelpest zu unterstützen, ohne eine Keulung durchführen zu müssen?

Das EU-Tiergesundheitsrecht weist den Tierhalterinnen und Tierhaltern eine besondere Verantwortung in Bezug auf die Gesunderhaltung der Tiere sowie der Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu. Um die Tierhalterinnen und Tierhalter bei der Erfüllung dieser gesetzlich festgelegten Verantwortung zu unterstützen, hat die Landesregierung mit Pressemitteilungen auf die Gefahr der Ansteckung mit der Geflügelpest sowohl durch den direkten als auch den indirekten Kontakt mit infizierten Wildvögeln hingewiesen und vor der Teilnahme an Veranstaltungen, an denen Vögel verschiedener Herkunft zusammenkommen, gewarnt. Die Fälle und Voraussetzungen, in bzw. unter denen eine Ausnahme von der Tötung genehmigt werden kann, hat die Landesregierung wiederholt gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Landesverbände der Rassegeflügelzüchter und der Vogelzüchter erörtert.

Frage 7. Wie steht sie zu einer Isolationsmöglichkeit, ähnlich wie in Bayern, anstatt den Gesamtbestand zu keulen und inwiefern will die Landesregierung Hilfestellungen für die Einrichtung von Quarantänestationen anbieten?

Sofern die Voraussetzungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für die Gewährung einer Ausnahme vorliegen, kann die zuständige Veterinärbehörde eine Ausnahme von der Tötung der Vögel genehmigen. Beruht die Ausnahme von der Tötung auf einem von dem zuständigen Regierungspräsidium genehmigten Biosicherheitskonzept, müssen die Vögel so isoliert werden, dass eine Übertragung des Virus auf nicht infizierte gehaltene und wildlebende Vögel verhindert wird. Die entsprechenden Voraussetzungen muss der jeweilige Tierhalter/ die jeweilige Tierhalterin bereits vor dem Nachweis des Virus in seiner/ ihrer Haltung schaffen und in dem Biosicherheitskonzept festschreiben.

Eine überregionale Nutzung von landeseigenen Quarantäneeinrichtungen ist tierseuchenrechtlich nicht vorgesehen und nicht sinnvoll. Die Einrichtung solcher Stationen ist deshalb nicht geplant.

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, in welchen Fällen und aufgrund welcher der rechtlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Bayern eine Ausnahme von der Tötung der Tiere gewährt wurde.

Frage 8. Welche Wege sollen beschritten werden, um die Impfung zu legalisieren bzw. eine Impfung der Aviären Influenza (wie bei Wassergeflügel in Frankreich) zu ermöglichen?

Die Möglichkeiten für die Impfung gegen die Geflügelpest sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 geregelt.

Frage 9. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um eine Änderung der EU-Verordnung in den mit der inzwischen endemischen Verbreitung des Virus überholten Paragraöphen zu erreichen (Keulung betroffener Bestände als einzige Bekämpfungsmaßnahme, Verbot der Impfung, keine Ausnahme für Rote-Liste-Arten etc.)?

Da es sich bei der Geflügelpest um eine hoch ansteckende Virusinfektion handelt, die in der Regel zu erheblichen Leiden und dem qualvollen Tod der betroffenen Tiere führt, ist grundsätzlich die Tötung der Vögel in der betroffenen Haltung gesetzlich vorgeschrieben. Dadurch soll eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit verbundenes weiteres Tierleid vermieden werden. Da die Seuche in vielen Fällen zum Tod eines großen Teils der Tiere in den betroffenen Beständen führt, muss eine Seuchenausbreitung unbedingt verhindert werden. In einigen Ländern kam es in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Seuchenausbreitung anderenfalls bereits zu Engpässen bei der Versorgung des Menschen mit Geflügelfleisch und Eiern.

Wie zuvor dargestellt kann die zuständige Veterinärbehörde bereits jetzt mit gegenwärtiger Rechtslage in einigen Fällen, etwa für Vögel, die auf der Roten Liste gefährdeter Arten aufgeführt sind, eine Ausnahme von der Tötung gewähren, wenn die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind.

Die Möglichkeiten für die Impfung gegen die Geflügelpest sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 geregelt.

Für die Landesregierung besteht deshalb keine Veranlassung, Maßnahmen für eine Änderung der Rechtsvorgaben einzuleiten.

Wiesbaden, 16. April 2023

In Vertretung:
Oliver Conz